

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

I.	Zuständigkeit, Aufsicht, Verwaltung	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit, Aufsicht, Vollzug	4
Art. 3	Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	4
Art. 4	Friedhofkreis, Eigentumsverhältnisse	4
II.	Bestattungen	5
Art. 5	Meldepflicht der Todesfälle	5
Art. 6	Anordnung der Bestattung	5
Art. 7	Bestattungsarten	5
Art. 8	Sargart, Einsargung	6
Art. 9	Aufbahrung	6
Art. 10	Bestattungsbewilligung	6
Art. 11	Bestattungsfrist	6
Art. 12	Grabbelegung	6
Art. 13	Würdige Bestattung	6
Art. 14	Kirchliche Bestattung	7
Art. 15	Zivile Bestattung	7
Art. 16	Verstorbene aus anderen Gemeinden	7
Art. 17	Verbot der Graböffnung	7
III.	Friedhofanlage	7
A)	Allgemeine Vorschriften	7
Art. 18	Öffnungszeiten	7
Art. 19	Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung	8
Art. 20	Haftung	8
Art. 21	Schadenersatz	8
B)	Gräber	8
Art. 22	Gräberarten	8
Art. 23	Friedhofplan und Belegungsreihenfolge	9
Art. 24	Grabesruhe	9
Art. 25	Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	9
Art. 26	Reihengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)	9
Art. 27	Plattengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)	10
Art. 28	Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)	10
Art. 29	Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)	10
Art. 30	Baumgrab (Urnenbeisetzung)	11
Art. 31	Engelsgrab (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)	11
Art. 32	Priestergrab	11
IV.	Grabmäler	11
Art. 33	Erstellungs- und Bewilligungspflicht	11
Art. 34	Gestaltung, Beschaffenheit und Unterhalt der Grabmäler	12
Art. 35	Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe	12
V.	Allgemeines	12
Art. 36	Allgemeiner Unterhalt	12
Art. 37	Arbeiten auf dem Friedhof	12
Art. 38	Gebühren	12

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 39 Rechtsmittel bei Beschwerden	13
Art. 40 Übergangsbestimmungen	13
Art. 41 Aufhebung des bisherigen Rechts	13
Art. 42 Inkrafttreten	13
Art. 43 Kantonales Recht	13

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 21. Juni 2020

Die Einwohnergemeinde Rothenburg,

gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 09. Dezember 2008 (SRL 840) sowie auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007,

beschliesst folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit, Aufsicht, Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung für die Friedhofanlage auf dem Gemeindegebiet Rothenburg (Grundstücke Nrn. 767 und 521, GB Rothenburg).

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht, Vollzug

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde (Gemeinde). Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat überträgt den Vollzug gestützt auf die Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg dem Bereich Bestattungswesen als zuständige Stelle.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglements festgelegt, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Familiengräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlage.

Art. 4 Friedhofkreis, Eigentumsverhältnisse

- 1 Der Friedhof Bertiswil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Rothenburg.
- 2 Der Friedhofkreis ist identisch mit jenem der Kirchgemeinden (römisch-katholische Kirchgemeinde Rothenburg und Gemeindegebiet Rothenburg der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Emmen-Rothenburg).

- 3 Dieses Reglement bezieht sich neben dem Friedhofteil der Gemeinde Rothenburg (Grundstück Nr. 767, GB Rothenburg) auch auf den Friedhofteil, welcher im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde ist (Grundstück Nr. 521, GB Rothenburg). Die Verwaltung dieses Friedhofteils wird zwischen der Gemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

II. Bestattungen

Art. 5 Meldepflicht der Todesfälle

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen und Totgeburten innert drei Tagen, auf dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und bei der zuständigen Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes der oder des Verstorbenen zu melden. Die anzeigende Person hat als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

Art. 6 Anordnung der Bestattung

Für die Bestattung trifft der Bereich Bestattungswesen die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- a) Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl.
- b) Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist.
- c) Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Todesortes.
- d) Auftrag erteilen für die Aufbahrung, die Graböffnung und das Umtragen an das Friedhofpersonal sowie Mitteilung an die zuständigen Stellen der Gemeinde.
- e) Ausstellen der Konzessionsverträge für die Platten- und Familiengräber.
- f) Führen der Gräberkontrolle und des Friedhofplans.

Art. 7 Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Urnenbeisetzung (Feuerbestattung, Kremation).
- 2 Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, dann bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
- 3 Sind keine Angehörigen vorhanden und fehlt ein Bestattungswunsch der verstorbenen Person, so bestimmt der Bereich Bestattungswesen die Art der Bestattung.
- 4 Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder von der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 8 Sargart, Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Todesbescheinigung ist die verstorbene Person umgehend einzusargen. Für Erdbestattungen ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für Kremationen sind Spezialsärge vorgeschrieben.
- 2 Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kinde. Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schließung anordnet.

Art. 9 Aufbahrung

- 1 Die verstorbene Person ist innerhalb eines Tages seit Eintritt des Tods in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.
- 2 Für die Aufbahrung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage (Friedhofgebäude je mit Kühlkatafalk) für in Rothenburg wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Die Angehörigen veranlassen die Überführung in den Aufbahrungsraum und haben auch für die Kosten aufzukommen.

Art. 10 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes vorgenommen werden oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

Art. 11 Bestattungsfrist

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Tods bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Tods erfolgen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

Art. 12 Grabbelegung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder Fälle nach Art. 25.

Art. 13 Würdige Bestattung

Der Bereich Bestattungswesen sorgt für eine würdige Bestattung und dass die Bestattungszeremonie ungehindert vollzogen werden kann.

Art. 14 Kirchliche Bestattung

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramts. Die Angehörigen haben sich mit dem Pfarramt umgehend in Verbindung zu setzen.

Art. 15 Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn die verstorbene Person oder deren Angehörigen eine kirchliche Bestattung ablehnen, ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die zuständige Stelle hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen oder Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf dem Friedhof Bertiswil nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle und gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr erfolgen.

Art. 17 Verbot der Graböffnung

- 1 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.
- 3 Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellenden.

III. Friedhofanlage

A) Allgemeine Vorschriften

Art. 18 Öffnungszeiten

- 1 Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume werden von der zuständigen Stelle festgelegt.
- 2 Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dürfen die Aufbahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 19 Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung

- 1 Die Friedhofanlage ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlage steht unter öffentlichem Schutz.
- 2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die zuständige Stelle.
- 3 Das Mitführen oder Laufenlassen von Tieren ist verboten.
- 4 Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.
- 5 Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, der Gräber und der Grabmäler sowie ungebührliches Verhalten auf dem Friedhof werden geahndet.

Art. 20 Haftung

Die Einwohner- und Kirchgemeinde sowie die zuständige Stelle lehnen jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

Art. 21 Schadenersatz

Wer beim Einsetzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

B) Gräber

Art. 22 Gräberarten

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

Erbestattungen:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- b) Reihengräber für Kinder unter 6 Jahre
- c) Plattengräber
- d) Familiengräber für 2 Bestattungen
- e) Engelsgrab
- f) Priestergrab

Urnenbeisetzungen:

- g) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- h) Reihengräber für Kinder unter 6 Jahre
- i) Plattengräber

- j) Familiengräber für 4 Beisetzungen
- k) Gemeinschaftsgrab
- l) Baumgrab
- m) Engelsgrab
- n) Priestergrab

Art. 23 Friedhofplan und Belegungsreihenfolge

Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Mit Ausnahme von Platten- und Familiengräber besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechts.

Art. 24 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert

bei Erdbestattungen:

für Erwachsene und Kinder 20 Jahre

bei Urnenbestattungen:

für Erwachsene und Kinder 15 Jahre *)

*) Ausnahmen ergeben sich aus dem Art. 25.

Art. 25 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Gräber (Reihen-, Platten- und Familiengräber) sind möglich. Bei den bestehenden Urnenreihengräbern dürfen seit der Erstbestattung nicht mehr als fünf Jahre verfließen sein und bei den Erdbestattungsreihengräbern nicht mehr als 10 Jahre. Die Grabesruhe für die zweite Urne kann auf Ersuchen der Angehörigen allenfalls verkürzt werden, muss jedoch mindestens 10 Jahre betragen. Die Angehörigen haben ihr schriftliches Einverständnis zu geben. Eine Verkürzung der Grabesruhe ist nur bei Reihengräbern zulässig.

Art. 26 Reihengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- 1 Die Reihengräber werden mit Ausnahmen gemäss Art. 16 unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kosten für Graböffnung werden separat verrechnet und gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 2 Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan.
- 3 Die Gräbermasse ergeben sich aus dem vorhanden Gräberplan. Bei der Erdbestattung wird eine so grosse Grube ausgehoben, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.

Art. 27 Plattengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- 1 Die Plattengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsdauer für Plattengräber beträgt 20 Jahre. Gegen entsprechende Nachzahlung kann die Konzession nach Ablauf der Grabesruhe verlängert werden. Die Dauer der Grabesruhe muss mit Ausnahme von Art. 25 jedoch in jedem Falle eingehalten werden.
- 2 Bei den Plattengräbern Nrn. 202-258 werden durch die zuständige Stelle einheitliche Inschrifttafeln oder -platten angebracht. Die Tafeln und Platten sowie die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 28 Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- 1 Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsdauer für Familiengräber beträgt 30 Jahre. Diese kann nach Ablauf gegen Nachzahlung jeweils verlängert werden. Die Dauer der Grabesruhe muss mit Ausnahme von Art. 25 jedoch in jedem Falle eingehalten werden.
- 2 In Erdbestattungsfamiliengräber dürfen maximal zwei Särge bestattet werden. In die Urnenfamiliengräber dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden.
- 3 Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung des Bereiches Bestattungswesen gestattet, ebenso die Bestattung von Nicht-Familienangehörigen.
- 4 Mit dem Konzessionserwerb geht der Unterhalt des Familiengrabs auf die Konzessionärin oder den Konzessionär über.

Art. 29 Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

- 1 Im Gemeinschaftsgrab können nur Urnen (Holz- oder Ökourne) beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan. Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Inschriftplatten versehen. Auf einer Steinplatte werden zwei bis drei Inschriften angebracht. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschriftplatten erfolgt durch die zuständige Stelle. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person auf der Inschriftplatte eingraviert wird oder nicht. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch die zuständige Stelle in Auftrag gegeben. Die Inschrift besteht mindestens analog der Grabesruhe.
- 2 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Grabinschriftplatte und Gravur gehen ebenfalls zulasten der Angehörigen.
- 3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der zuständigen Stelle dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird durch die zuständige Stelle entfernt.

Art. 30 Baumgrab (Urnenbeisetzung)

- 1 Beim Baumgrab können nur Ökournen beim gewünschten Baum innerhalb des Grabfeldes beigesetzt werden. Pro Baum sind mehrere Beisetzungen möglich. Die Beschriftung wird an einem zentralen Ort beim Eingang des Grabfeldes erfolgen. Die Namensbeschriftung ist optional. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschrift erfolgt durch die zuständige Stelle.
- 2 Für die Beisetzung im Baumgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Die Inschrift geht zulasten der Angehörigen.
- 3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der zuständigen Stelle dafür bestimmten Ort platziert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird durch die zuständige Stelle entfernt.

Art. 31 Engelsgrab (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- 1 Das Engelsgrab ist für frühverstorbene Kinder u.a. bei Fehlgeburten, Frühgeburten, totgeborene Kinder oder Todesfälle kurz nach der Geburt. Es können Kinderurnen oder Kindersärge beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan. An einem zentralen Ort können kleine persönliche Gegenstände platziert werden. Die zuständige Stelle behält sich vor, diese nach einiger Zeit zu entfernen. Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal eines Monats nach der Beisetzung an einem von der zuständigen Stelle dafür bestimmten Platz hingelegt werden.
- 2 Für die Beisetzung im Engelsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt.

Art. 32 Priestergrab

Im Priestergrab werden Priester, Ordensleute und Seelsorgende im kirchlichen Auftrag beigesetzt. Eine Beisetzung erfolgt in Absprache mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rothenburg.

IV. Grabmäler

Art. 33 Erstellungs- und Bewilligungspflicht

- 1 Für Reihengräber, Familiengräber und Plattengräber Nrn. 138-146 sind durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen.
- 2 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig.
- 3 Für die Erstellung, Errichtung oder Änderung von Grabmälern sind die Vorschriften in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu befolgen.

Art. 34 Gestaltung, Beschaffenheit und Unterhalt der Grabmäler

- 1 Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- 2 Für die Gestaltung, die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift usw. und den Unterhalt sind die Vorschriften in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu befolgen.
- 3 Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Die Arbeiten können einer Gärtnerei übertragen werden. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die zuständige Stelle auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Art. 35 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener schriftlicher Bekanntmachung an die Angehörigen, oder sofern nötig, durch Publikation im Luzerner Kantonsblatt, wegzuschaffen.
- 2 Grabmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler verfügt.

V. Allgemeines

Art. 36 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zulasten der Gemeinde.

Art. 37 Arbeiten auf dem Friedhof

Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauerbetriebe haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 38 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen in Rechnung gestellt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsmittel bei Beschwerden

Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim zuständigen, kantonalen Departement mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 41 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1998.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2020 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Art. 43 Kantonaes Recht

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Rothenburg, 25. März 2020

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer

Dem Reglement wurde mit Beschluss der Stimmberechtigten vom 21. Juni 2020 zugestimmt.